

<b>Mitteilungsvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 1386/2018</b>			
<b>Beitragsfreiheit in den Kindergärten</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Kindergartenbeirat	09.05.2018	nicht öffentlich	Kenntnisnahme	
Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend und Sport	12.06.2018	öffentlich	Kenntnisnahme	

### **Sachverhalt:**

Nach dem Koalitionsvertrag der Landesregierung für die 18. Wahlperiode des Nds. Landtages 2017-2022 ist die Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit im Kindergarten zum Kindergartenjahr 2018/2019 vorgesehen.

Um die eintretenden Beitragsausfälle der Kita-Träger auszugleichen, haben seit Beginn dieses Jahres zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden intensive Verhandlungsgespräche stattgefunden. Am 25.05.2018 wurde von den Spitzenverbänden und dem Kultusministerium mitgeteilt, dass eine Verständigung über die Finanzierung der Beitragsfreiheit erfolgt sei. Die folgenden Finanzierungsregelungen wurden getroffen:

Das Land erhöht die bisherige Landesfinanzhilfe (Personalkostenzuschuss für das Stammpersonal) für Kindergartengruppen ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 von bisher 20 % auf 55%. Für die Folgejahre soll diese Finanzhilfe bis zum Jahr 2021 jeweils um ein weiteres Prozent bis auf 58% Finanzhilfe für das Kindergartenjahr 2021/2022 erhöht werden (sog. Korb I).

Im sog. Korb II, auf dem sich in den Verhandlungen bis zum 25.05.2018 verständigt werden konnte, wird die Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschalen, die Grundlage für die Finanzhilfezahlungen sind, von bisher 1,5 % auf 2,5 % jährliche Erhöhung angepasst. Diese Erhöhung erfolgt auf Grundlage einer Förderrichtlinie. Die zurzeit bestehende Verordnungsregelung in der 2. DVO-KiTaG soll nicht verändert werden. Die zusätzlichen Finanzmittel werden vom Land in der Zeit vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2022 zur Verfügung gestellt. Eine dauerhafte Regelung in der 2. DVO-KiTaG soll erst erfolgen, wenn die Mittel des Bundes zur Qualitätsentwicklung in Kitas in der kommenden Legislaturperiode verstetigt werden.

Weiterhin wurde in der Finanzierungsvereinbarungen im sog. Korb II die Kindertagespflege einbezogen. Für sog. ersetzende Kindertagespflege sollen Finanzmittel

zur Finanzierung einer Beitragsbefreiung bereit gestellt werden.

Ebenso sollen Finanzmittel zur Investitionskostenförderung für die Schaffung von neuen Kindergartenplätzen und für Maßnahmen zur Qualitätssteigerung bereit gestellt werden.

Die genauen gesetzlichen Regelungen bzw. Förderrichtlinien hierzu sind noch aufzustellen.

Am 11. April 2018 wurde von der Landesregierung zur Einführung der Beitragsfreiheit der erste Gesetzesentwurf vorgelegt, der jetzt im Landtag beraten wird.

Dieser Gesetzesentwurf im § 21 KiTaG lautet wie folgt:

„Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach §§ 16, 16 a oder 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen; die Beteiligung an den Kosten bleibt unberührt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich; die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden Betreuung bleibt unberührt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält.“

Die in diesem Gesetzesentwurf aufgenommenen Regelungen haben die folgenden Auswirkungen, insbesondere auch auf die Finanzierung der Kindertagesbetreuung, in den Kommunen:

- 1.) Es stehen keine Einnahmen mehr aus Elternbeiträgen zur Finanzierung der Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen für die Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung zur Verfügung.
- 2.) Aufgrund der Beitragsfreiheit für eine Betreuung bis zu 8 Stunden werden Eltern häufiger ein Ganztagsangebot in Anspruch nehmen wollen. Diese Erfahrungen wurden bei Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung im Jahr 2008 gemacht.
- 3.) Die Beitragsfreiheit wird für Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres eingeführt. Das heißt, dass auch Kinder, die sich noch bis zum Ablauf des Kindergartenjahres in einer Krippengruppe befinden, bereits beitragsfrei gestellt werden. Dadurch werden sich die Einnahmen aus Elternbeiträgen für Krippengruppen reduzieren.
- 4.) Es werden nur Kinder beitragsfrei gestellt, die eine Kita-Gruppe besuchen, für die der Träger einen Anspruch auf Gewährung der Landesfinanzhilfe (Personalkostenzuschuss des Landes) hat. Das bedeutet, dass Kinder im Alter über drei Jahren, die z.B. in Spielkreisen oder insbesondere ergänzend in Kindertagespflege besuchen, nicht beitragsfrei gestellt werden. Dieses wird Auswirkungen auf die Inanspruchnahme dieser Betreuungsformen durch die

Eltern haben.

- 5.) Nach dem letzten Verhandlungsergebnis vom 25.05.2018, dem sog. Korb II, soll für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, die sich in sog. ersetzender Kindertagespflege befinden, Finanzmittel zur Beitragsfreistellung bereit gestellt werden. Diese Regelung soll für eine Dauer von drei Jahren, vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2022, befristet werden. Für die sog. ergänzende Kindertagespflege (=zusätzliche Tagespflege zum Abdecken von Randzeiten bei Besuch einer Kita) wird dies im Verhandlungsergebnis ausdrücklich ausgeschlossen.

In den zu Beginn des Jahres erfolgten Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen bei Einführung der Beitragsfreiheit von Seiten der Kommunen wurden die unterschiedlichsten Ergebnisse festgestellt. Diese hatten zur Folge, dass die Landesregierung zur Finanzierung der Beitragsausfälle vorgeschlagen hat, die Landesfinanzhilfe für die Personalkostenbezuschung in Kindergartengruppen von zurzeit 20% in Stufen ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 wie folgt zu erhöhen:

2018/2019	55%
2019/2020	56%
2020/2021	57%
2021/2022	58%

Dieses Verhandlungsergebnis wird nach Beendigung der Verhandlungen im Mai mit dem sog. Korb I bezeichnet.

Um die finanziellen Auswirkungen der Beitragsfreiheit für die Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Bersenbrück beurteilen zu können, wurden Berechnungen auf Grundlage der vorhandenen Finanzaufstellungen aus den Vorjahren vorgenommen.

Hierfür wurden die

- Elternbeiträge für Kindergartengruppen (Alter 3 Jahre bis zur Einschulung)
- im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vom Landkreis Osnabrück übernommene Elternbeiträge aus dem Jahr 2017 für Kinder in Kindergartengruppen
- die Elternbeitrags-Erstattung des Landes für Vorschulkinder ermittelt.

Die Gesamtsumme dieser o.a. Beitragseinnahmen wurden der für die Kindergartengruppen ermittelten Einnahmen aus der Landesfinanzhilfe gegenübergestellt, die zum Vergleich auf die o.a. erhöhten Pauschalen hochgerechnet worden sind.

Auf diese Weise wurde ermittelt, dass die voraussichtlich entfallenen Beiträge in Höhe von ca. 482.000 € einer zusätzlichen Finanzhilfe von ca. 525.000 € (2018/2019) bis zu 576.000 € (2021/2022) gegenüberstehen würde.

Dieses zunächst auskömmlich erscheinende Ergebnis wird jedoch aufgrund der geplanten Beitragserhöhung, die ab dem kommenden Jahr 2018/2019 erfolgen soll, verschlechtert. Eine Beitragserhöhung von ca. 13% würde zu Einnahmeausfällen in Höhe von ca. 525.000 € führen.

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass es sich um Berechnungen mit Vorjahreszahlen handelt. Für das kommende Kindergartenjahr hat sich die Gruppenszahl in den Kindergärten erhöht. Die finanziellen Auswirkungen wurden lediglich aufgrund der Finanzaufgaben der kommunalen Kitas vorgenommen. Da die Gebühren-Erhebung und die Regelungen zur Finanzhilfe für alle Träger in der Samtgemeinde gleich sind, ist davon auszugehen, dass für die Kitas in anderer als kommunaler Trägerschaft ein ähnliches Ergebnis zu ermitteln ist.

Nach Vorlage des Gesetzesentwurfes vom 11. April 2018 haben sich weitere finanzielle Auswirkungen durch Einführung der Beitragsfreiheit ergeben. Da nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes auch die Kinder in Krippengruppen mit Vollendung des 3. Lebensjahres beitragsfrei zu stellen sind, ist dies mit weiteren Einnahmen-Ausfällen verbunden. Bisher wurde nur von der Beitragsfreiheit in Kindergartengruppen gesprochen und die zur Finanzierung der Beitragsausfälle geplante Erhöhung der Landesfinanzhilfe für Kindergartengruppen von 20% auf 55% für das Kindergartenjahr 2018/2019 bis zur endgültigen Festlegung auf 58% für das Kindergartenjahr 2021/2022 vorgesehen. Eine anteilige Erhöhung der Landesfinanzhilfe für dreijährige Kinder in Krippengruppen ist nicht vorgesehen.

Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen ist ein Wechsel eines Kindes aus der Krippengruppe in die Kindergartengruppe mit Vollendung des 3. Lebensjahres nicht umsetzbar.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die zu leistenden Elternbeiträge aufgrund dieser Regelung um durchschnittlich 22% in den Krippengruppen verringern werden.

Die aufgrund der Berechnungen o.a. geringfügig übersteigenden Einnahmen aus der Landesfinanzhilfe gegenüber dem Beitragsausfall werden hierdurch verringert und voraussichtlich gegen Null geführt.

Im Verhandlungsergebnis des sog. Korb II ist ein Härtefallfond für Kommunen aufgenommen worden, aus dem Kommunen auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten können, wenn die o.a. Finanzhilferegulierung zum Ausgleich der Beitragsausfälle nicht ausreicht. Dabei ist eine Bagatellgrenze/Eigenbehalt von 5% von den Kommunen selbst zu tragen. Das Vorliegen eines Härtefalles ist nach einem vorgegebenen Berechnungsschema zu ermitteln.

Im August 2019 sollen die getroffenen Vereinbarungen einer Revision unterzogen werden.

In der Zeit vom 19. bis zum 22.06.2018 soll die Vereinbarung über das Verhandlungsergebnis von Land und den Kommunalen Spitzenverbänden unterzeichnet werden.

gez. Fr. Röben-Guhr  
(Fachdienstleiterin I)

gez. Dr. H. Baier  
(Samtgemeindebürgermeister)

